



Steuern, Finanzen und Controlling

▷ Steuern

Udo Cremer

Das 1x1 der Vorsteuer

Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Udo Cremer

Das 1x1 der Vorsteuer



Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: Mai 2015

Copyright © 2015 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Vorsteuerabzug	1
1.1	Grundlagen	1
1.1.1	Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG	4
1.1.2	Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG	11
1.1.3	Vorsteuerabzug beim innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	18
1.1.4	Vorsteuerabzug in Fällen des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) ...	19
1.1.5	Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG	21
1.1.6	Zuordnung zum Unternehmen	21
1.1.7	Vorsteuerabzug vor Leistungsbezug	29
1.1.8	Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise	30
1.1.9	Nachweis der Voraussetzungen	33
1.2	Vorsteuerauschluss	38
1.2.1	Verwendungsabsicht im Zeitpunkt des Leistungsbezugs	38
1.2.2	Mehrere Ausgangsumsätze	40
1.2.3	Ungewisse Verwendung	41
1.2.4	Abzugsverbot nach EStG	42
1.2.5	Geschenke	42
1.2.6	Bewirtungskosten und Repräsentationsaufwendungen	43
1.2.7	Teilunternehmerische Grundstücksverwendung	44
1.3	Ausnahmen vom Vorsteuerauschluss	52
1.4	Vorsteueraufteilung	57
1.4.1	Vorsteuerabzug bei Gebäuden	61
1.4.2	Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten	64
1.4.3	Erhaltungsaufwendungen	66
1.5	Erleichterungen bei der Vorsteueraufteilung	67
1.6	Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei (teil)unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen	70

2	Rechnung / Gutschrift	86
2.1	Rechnung	86
2.1.1	Begriff der Rechnung	86
2.1.2	Elektronische Rechnung	90
2.1.3	Die Gutschrift als Rechnung	94
2.2	Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken	95
2.3	Pflichtangaben in einer Rechnung	98
2.3.1	Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers	100
2.3.2	Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers	101
2.3.3	Fortlaufende Rechnungsnummer	102
2.3.4	Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung	103
2.3.5	Zeitpunkt der Leistung und Vereinnahmung des Entgelts	103
2.3.6	Entgelt / im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts	106
2.3.7	Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung	107
2.3.8	Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers	108
2.3.9	Gutschrift	108
2.4	Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise	109
2.4.1	Kleinbetragsrechnungen	109
2.4.2	Fahrausweise	110
2.5	Anzahlungsrechnungen	111
2.6	Rechnungserteilung bei verbilligten Leistungen	119
2.7	Spezielle Vorschriften zur Rechnungserteilung	120
2.8	Rechnungsberichtigung	121
2.9	Unrichtiger Steuerausweis	122
2.9.1	Zu hoher Steuerausweis	122
2.9.2	Zu niedriger Steuerausweis	126
2.10	Unberechtigter Steuerausweis	127
2.11	Zusätzliche Angaben nach § 14a UStG	132
2.11.1	Innergemeinschaftliches Verbringen	134
2.11.2	Reiseleistungen / Differenzbesteuerung	135

2.12	Aufbewahrung von Rechnungen.	135
2.12.1	Aufbewahrungsfrist.	136
2.12.2	Zahlungsbeleg.	136
2.12.3	Elektronische Rechnungen.	138
3	Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG.	140
3.1	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG.	153
3.2	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 2 UStG.	165
3.3	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 3 UStG.	166
3.3.1	Bestandteile.	167
3.3.2	Sonstige Leistung.	170
3.4	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 4 UStG.	180
3.5	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 5 UStG.	183
3.6	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 6 UStG.	183
3.7	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 6a UStG.	184
3.8	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 7 UStG.	184
3.8.1	Übergang von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerbesteuerung.	185
3.8.2	Übergang von der Regelbesteuerung zur Durchschnittsbesteuerung.	187
3.9	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 8 UStG.	189
3.10	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 9 UStG.	189
3.11	Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 10 UStG.	189
3.12	Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs.	190
3.12.1	1.000 Euro-Grenze.	191
3.12.2	10 Prozent Grenze.	191
3.13	Aufzeichnungspflichten für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs.	192
4	Vorsteuer-Vergütungsverfahren.	195
4.1	Vergütungszeitraum.	195
4.2	Vom Vorsteuer-Vergütungsverfahren ausgeschlossen.	197
4.3	Gemeinschaftsgebiet.	199
4.4	Vorsteuer-Vergütung bei einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer.	200
4.4.1	Zuständigkeiten.	200
4.4.2	Umsatzgrenzen.	201
4.4.3	Bearbeitungsdauer.	201

4.4.4	Verzinsung.....	201
4.5	Vorsteuer-Vergütung bei einem im Drittland ansässigen Unternehmer ...	202
4.5.1	Zuständigkeiten.....	202
4.5.2	Belegführung.....	203
4.5.3	Umsatzgrenzen.....	204
4.6	Vorsteuer-Vergütung bei einem im Ausland ansässigen Unternehmers...	205
4.7	Vorsteuer-Vergütung bei einem in Inland ansässigen Unternehmer	206

1 Vorsteuerabzug

1.1 Grundlagen

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind; die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.
2. die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 eingeführt worden sind;
3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;
4. die Steuer für Leistungen i. S. d. § 13b Absatz 1 und 2 UStG, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind; soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist.
5. die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldete Steuer für Umsätze, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Nicht als für das Unternehmen ausgeführt, gilt die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands, den der Unternehmer zu weniger als zehn Prozent für sein Unternehmen nutzt.

Zum Vorsteuerabzug sind ausschließlich Unternehmer i. S. d. §§ 2 und 2a UStG im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit berechtigt. Abziehbar sind hierbei auch Vorsteuerbeträge, die vor der Ausführung von Umsätzen oder die nach Aufgabe des Unternehmens anfallen, sofern sie der unternehmerischen Tätigkeit zuzurechnen sind.

Im Ausland ansässige Unternehmer können den Vorsteuerabzug grundsätzlich auch dann beanspruchen, wenn sie im Inland keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt haben. Auch ihnen steht der Vorsteuerabzug nur insoweit zu, als die Vorsteuerbeträge ihrer unternehmerischen Tätigkeit zuzurechnen sind. Das gilt auch für die Vorsteuern, die im Zusammenhang mit den im Ausland bewirkten Umsätzen stehen. Zur Frage, ob die im Ausland ansässigen Unternehmer ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§§ 59 bis 61a UStDV) oder im allgemeinen Besteuerungsverfahren (§§ 16 und 18 Abs. 1 bis 4 UStG) geltend zu machen haben vgl. Abschnitt 18.15 UStAE.

Folgende Unternehmer können ihre abziehbaren Vorsteuern ganz oder teilweise nach Durchschnittssätzen ermitteln:

1. Unternehmer bestimmter Berufs- und Gewerbebezüge mit einem Vorjahresumsatz bis zu 61.356 Euro (§ 23 UStG, §§ 69, 70 und Anlage der UStDV),
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG mit einem Vorjahresumsatz bis zu 35.000 Euro (§ 23a UStG) und
3. land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG).

Grundsätzlich sind Kleinunternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie der Sonderregelung des § 19 Abs. 1 UStG unterliegen; dies gilt auch, wenn sie bei einem unzulässigen Ausweis der Steuer für ihre eigenen Umsätze diese Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG schulden.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG ist nur die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehbar. Ein Vorsteuerabzug ist damit unzulässig, soweit der die Rechnung ausstellende Unternehmer die Steuer nach § 14c UStG schuldet. Außerdem

sind nur die Steuerbeträge abziehbar, die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldet werden. Abziehbar ist damit auch die Steuer für die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach § 1 Abs. 3 UStG wie Umsätze im Inland zu behandeln sind.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug aus Lieferungen und sonstigen Leistungen ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

1. Die Steuer muss für eine Lieferung oder sonstige Leistung gesondert in Rechnung gestellt worden sein;
2. die Lieferung oder sonstige Leistung muss von einem Unternehmer ausgeführt worden sein;
3. der Leistungsempfänger muss Unternehmer und die Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen ausgeführt worden sein;
4. der Leistungsempfänger ist im Besitz einer nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellten Rechnung, in der die Angaben vollständig und richtig sind.

Die zuvor genannten Voraussetzungen müssen insgesamt erfüllt werden. Grundsätzlich trägt der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer die Feststellungslast für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen. Ein Unternehmer, der alle Maßnahmen getroffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in einen Betrug – sei es eine Umsatzsteuerhinterziehung oder ein sonstiger Betrug – einbezogen sind, kann auf die Rechtmäßigkeit dieser Umsätze vertrauen, ohne Gefahr zu laufen, sein Recht auf Vorsteuerabzug zu verlieren. Der Umstand, dass eine Lieferung an einen Unternehmer vorgenommen wird, der weder wusste noch wissen konnte, dass der betreffende Umsatz in einen vom Verkäufer begangenen Betrug einbezogen war, steht dem Vorsteuerabzug nicht entgegen.

Der Vorsteuerabzug muss von einem Unternehmer für den Besteuerungszeitraum geltend gemacht werden, in dem die Berechtigung zum Vorsteuerabzug entstanden ist. Fallen Empfang der Leistung und Empfang der Rechnung zeitlich auseinander, ist der Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum zulässig, in dem erstmalig beide Voraussetzungen erfüllt sind.

Bezieht ein Unternehmer Teilleistungen (z. B. Mietleistungen) für sein Unternehmen, ist sowohl für den Leistungsbezug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) als auch für die Frage der Verwendung dieser Leistungen (§ 15 Abs. 2 UStG) auf die monatlichen (Teil-) Leistungsabschnitte abzustellen.

1.1.1 Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG muss die Steuer in einer nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellten Rechnung gesondert ausgewiesen sein, d. h. dass für den Vorsteuerabzug eine Rechnung das Entgelt und den Steuerbetrag getrennt ausweisen muss. Damit ist die Angabe des Entgelts als Grundlage des gesondert ausgewiesenen Steuerbetrags zwingend erforderlich. Z. B. liegt ein gesonderter Steuerausweis nicht vor, wenn die in einem Vertrag enthaltene Abrechnung offen lässt, ob der leistende Unternehmer den Umsatz steuerfrei oder steuerpflichtig (§ 9 UStG) behandeln will oder in dem Dokument nicht durch Angaben tatsächlicher Art zum Ausdruck kommt, dass die gesondert ausgewiesene Steuer auf Lieferungen oder sonstigen Leistungen des Rechnungsausstellers an den Leistungsempfänger beruht.

Aussteller der Rechnung

Die Rechnung darf nur der leistende Unternehmer oder im Falle einer Gutschrift der Leistungsempfänger ausstellen. Ein Vorsteuerabzug kommt dann nicht in Betracht, wenn ein anderer im Namen des Leistenden oder des Leistungsempfängers eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erteilt, ohne vom Leistenden oder vom Leistungsempfänger dazu beauftragt zu sein.

Der Unternehmer, der die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt hat, muss in der Rechnung (Abrechnungspapier) grundsätzlich mit seinem wirklichen Namen bzw. mit der wirklichen Firma angegeben sein (vgl. auch § 31 Abs. 2 UStDV). Bei der Verwendung eines unzutreffenden und ungenauen Namens (z. B.

Scheinname oder Scheinfirma) kann der Vorsteuerabzug in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn der tatsächlich leistende Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar aus dem Abrechnungspapier ersichtlich ist.

Diese Ausnahmekriterien sind eng auszulegen, so dass z. B. der Vorsteuerabzug unter folgenden Umständen unzulässig ist:

- Es gibt sich aus dem Abrechnungspapier bei der Verwendung einer Scheinfirma oder eines Scheinnamens kein Hinweis auf den tatsächlich leistenden Unternehmer.

Fehlende Hinweise auf den tatsächlich leistenden Unternehmer liegen i. d. R. in Rechnungen mit willkürlich ausgesuchten Firmenbezeichnungen und / oder unzutreffenden Anschriften vor sowie bei Rechnungen von zwar existierenden Firmen, die aber die Leistung nicht ausgeführt haben (z. B. bei Verwendung von echten Rechnungsformularen dieser Firmen ohne ihr Wissen oder bei gefälschten Rechnungsformularen). Vorstehendes gilt auch, wenn der Abrechnende bereits bei der Leistungsbewirkung unter dem fremden Namen aufgetreten ist.

- Der tatsächlich leistende Unternehmer geht aus dem Abrechnungspapier nicht eindeutig hervor.

Dies wird von der Finanzverwaltung z. B. angenommen, wenn nach der Abrechnung mehrere leistende Unternehmer in Betracht kommen und sich der tatsächlich leistende Unternehmer nicht zweifelsfrei ergibt. Die Feststellung, welcher Leistungsbeziehung die Verschaffung der Verfügungsmacht zuzurechnen ist, stellt im Wesentlichen eine tatsächliche Würdigung dar. Im Fall eines Strohmannverhältnisses sind die von dem (weisungsabhängigen) Strohmann bewirkten Leistungen trotz selbstständigen Auftretens im Außenverhältnis dem Hintermann als Leistendem zuzurechnen. Ein Strohmann, der im eigenen Namen Gegenstände verkauft und bewirkt, dass dem Abnehmer die Verfügungsmacht daran eingeräumt wird, kann aber umsatzsteuerrechtlich Leistender sein. Im Gegensatz dazu liefert ein Unternehmer, der unter fremdem Namen auftritt, selbst, wenn nach den erkennbaren Umständen durch sein Handeln unter fremdem Namen lediglich verdeckt wird, dass er und nicht der „Vertretene“ die Lieferung erbringt.

- Aus dem Abrechnungspapier lässt sich der tatsächlich leistende Unternehmer nur schwer ermitteln, ist also nicht leicht nachprüfbar festzustellen.
- Der tatsächlich leistende Unternehmer ist zwar bekannt, seine Identität ergibt sich jedoch nicht aus dem Abrechnungspapier oder aus solchen Unterlagen, auf die in dem Abrechnungspapier verwiesen wird.

Obwohl Steuern, die einem Unternehmer von einem Lieferer oder Leistenden in Rechnung gestellt werden, der nicht Unternehmer ist, nicht als Vorsteuersteuer abziehbar sind, schuldet der Rechnungsaussteller die Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG.

Rechnungsempfänger

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist grundsätzlich eine auf den Namen des umsatzsteuerlichen Leistungsempfängers lautende Rechnung mit gesondert ausgewiesener Steuer. Dabei ist jede Bezeichnung des Leistungsempfängers ausreichend, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung seines Namens und seiner Anschrift ermöglicht. Eine andere Rechnungsadresse wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn aus dem übrigen Inhalt der Rechnung oder aus anderen Unterlagen, auf die in der Rechnung hingewiesen wird (§ 31 Abs. 1 UStDV), Name und Anschrift des umsatzsteuerlichen Leistungsempfängers eindeutig hervorgehen (z. B. bei einer Rechnungsausstellung auf den Namen eines Gesellschafters für Leistungen an die Gesellschaft). Eine Gesellschaft kann jedoch aus einer Rechnung, die nur auf einen Gesellschafter ausgestellt ist, keinen Vorsteuerabzug vornehmen, wenn die Rechnung keinen Hinweis auf die Gesellschaft als Leistungsempfänger enthält.

Art und Umfang der Leistung

In der Rechnung sind als Nachweis dafür, dass die Leistung für das Unternehmen bezogen wurde, zutreffende Angaben des leistenden Unternehmers über Art und Umfang der von ihm ausgeführten Leistung erforderlich. Bei Lieferungen bestehen die erforderlichen Angaben tatsächlicher Art grundsätzlich in der zutreffenden handelsüblichen Bezeichnung der einzelnen Liefergegenstände. In besonderen Einzelfällen (z. B. wenn bei der Lieferung von ausschließlich gewerblich nutzbaren Erzeugnissen hinsichtlich des Bezugs für das Unternehmen keine Zwei-

fel bestehen) können die gelieferten Gegenstände in Warengruppen zusammengefasst werden. Bei den übrigen Leistungen hat der leistende Unternehmer in der Rechnung grundsätzlich tatsächliche Angaben über seine Leistungshandlung zu machen. Von Seiten der Finanzverwaltung bestehen insbesondere bei der Ausführung sonstiger Leistungen keine Bedenken, wenn der Rechnungsaussteller statt seiner Leistungshandlung den beim Leistungsempfänger eintretenden Erfolg seiner Leistungshandlung bezeichnet; so genügt bei der Inrechnungstellung von Arbeitnehmerüberlassungen regelmäßig die Angabe der Gewerke, die mit Hilfe der überlassenen Arbeitskräfte erstellt werden.

Durch die Angaben in der Rechnung muss zum Ausdruck kommen, dass die gesondert ausgewiesene Steuer auf Lieferungen oder sonstigen Leistungen des Rechnungsausstellers an den Leistungsempfänger beruht. Dafür genügt eine bloße Auflistung von Umsätzen (aufgeteilt in Entgelt und Umsatzsteuer) jedoch nicht.

Der Vorsteuerabzug kann nur aufgrund einer Rechnung geltend gemacht werden, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglicht, über die abgerechnet worden ist. Eine für die Gewährung des Vorsteuerabzugs ausreichende Leistungsbezeichnung ist dann nicht gegeben, wenn die Angaben tatsächlicher Art im Abrechnungspapier unrichtig oder so ungenau sind, dass sie eine Identifizierung des Leistungsgegenstands nicht ermöglichen.

Korrekte Rechnungsangaben

Der Leistungsempfänger hat die Angaben in der Rechnung grundsätzlich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, wobei allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Enthält die Rechnung entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG nur eine Zahlen- und Buchstabenkombination, bei der es sich nicht um die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer handelt, ist der Leistungsempfänger nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG (vorbehaltlich einer Rechnungsberichtigung) nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Überprüfung der Richtigkeit der Steuernummer oder der inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) und der Rechnungsnummer ist dem Rechnungsempfänger regelmäßig nicht möglich. Ist eine dieser Angaben unrichtig und

konnte der Unternehmer dies nicht erkennen, bleibt der Vorsteuerabzug erhalten, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

Davon unberührt bleibt, dass der Unternehmer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG nur die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen eines anderen Unternehmers für sein Unternehmen als Vorsteuer abziehen kann. Deshalb ist z. B. der Vorsteuerabzug unzulässig, wenn die Identität des leistenden Unternehmers mit den Rechnungsangaben nicht übereinstimmt oder über eine nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.

Hinsichtlich der übrigen nach den §§ 14, 14a UStG erforderlichen Angaben muss der Rechnungsempfänger dagegen die inhaltliche Richtigkeit der Angaben überprüfen. Dazu gehört auch, ob es sich bei der ausgewiesenen Steuer um gesetzlich geschuldete Steuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung handelt; bei unrichtigen Angaben entfällt der Vorsteuerabzug. Unrichtigen Angaben, die eine Versagung des Vorsteuerabzugs nach sich ziehen, sind z. B. in einer Rechnung enthaltene Rechenfehler oder die unrichtige Angabe des Entgelts, des Steuersatzes oder des Steuerbetrags.

Im Fall des § 14c Abs. 1 UStG kann der Vorsteuerabzug jedoch unter den übrigen Voraussetzungen in Höhe der für die bezogene Leistung geschuldeten Steuer vorgenommen werden. Ungenauigkeiten führen unter den übrigen Voraussetzungen nicht zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs, wenn z. B. bei Schreibfehlern im Namen oder der Anschrift des leistenden Unternehmers oder des Leistungsempfängers oder in der Leistungsbeschreibung ungeachtet dessen eine eindeutige und unzweifelhafte Identifizierung der am Leistungsaustausch Beteiligten, der Leistung und des Leistungszeitpunkts möglich ist und die Ungenauigkeiten nicht sinnentstellend sind.

Vorsteuerausschluss bei unrichtigen oder ungenauen Angaben

Zur Versagung des Vorsteuerabzugs führende unrichtige Angaben liegen vor, wenn eine Leistung, die in der Rechnung aufgeführt ist, tatsächlich nicht erbracht ist und auch nicht erbracht werden soll (z. B. bei Gefälligkeitsrechnungen), oder

zwar eine Leistung ausgeführt ist oder ausgeführt werden soll, jedoch in der Rechnung nicht auf die tatsächliche Leistung, sondern auf eine andere hingewiesen wird.

Beispiele: Unrichtige Rechnungsangaben

- Es wird ein Büroschrank aufgeführt, während tatsächlich ein Wohnzimmerschrank geliefert worden ist.
- Es werden Maschinenteile angegeben, während tatsächlich der Schrott der Maschinenteile geliefert worden ist.
- Es wird eine hergestellte Dachgeschoßdecke abgerechnet, während tatsächlich ein Maurergeselle überlassen worden ist.
- Es werden „Elektroarbeiten in Praxisräumen“ in Rechnung gestellt, während die Elektroarbeiten tatsächlich in der Privatwohnung des Leistungsempfängers ausgeführt worden sind.

Weitere den Vorsteuerabzug ausschließende ungenaue Angaben liegen vor, wenn die Rechnungsangaben zwar nicht unrichtig, aber nicht so eingehend und präzise sind, dass sie ohne weiteres völlige Gewissheit über Art und Umfang des Leistungsgegenstands verschaffen. Das nimmt die Finanzverwaltung regelmäßig an, wenn sich anhand der Rechnung nachträglich nicht genau feststellen lässt, auf welchen gelieferten Gegenstand bzw. auf welchen beim Leistungsempfänger eingetretenen Erfolg einer sonstigen Leistung sich die gesondert ausgewiesene Steuer beziehen soll. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die erforderlichen Angaben aus der vom leistenden Unternehmer erstellten Rechnung eindeutig hervorgehen. Andere Unterlagen oder Nachweise sowie Rechnungsergänzungen durch den Leistungsempfänger werden von Seiten der Finanzverwaltung regelmäßig nicht berücksichtigt.

Beispiel: Ungenaue Rechnungsangaben

Es werden ausgeführte Elektroarbeiten lediglich durch Angabe einer Baustelle und „Arbeiten wie gesehen und abgenommen“ beschrieben.

Der Autor



UDO CREMER ist geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK) und hat die Steuerberaterprüfung mit Erfolg abgelegt. Er ist als Dozent für Steuer- und Wirtschaftsrecht tätig und veröffentlicht seit mehreren Jahren praxisorientierte Fachbücher zu den Themen Buchführung, Kostenrechnung, Preiskalkulation, Kennzahlen, Jahresabschluss und Steuerrecht. Daneben wirkt er als Autor an zahlreichen Fachzeitschriften und Loseblattsammlungen im Bereich der Buchhaltung und des Steuerrechts mit.

Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbroschüren in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personal**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Steuern, Finanzen und Controlling**
- ▶ **Unternehmensführung und Management**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoefer.de/Fachliteratur



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0

Fax: 040 413321-11

E-Mail: info@dashoefer.de

Internet: www.dashoefer.de

19,80 €

zzgl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-89236-091-9



9783892360919